

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848**

18 (8.8.1848) Annexe (Deutsch)

## Annexe Nr. V. au Protocole Nr. XVIII. de 1848.

**Preussen.** Der Bevollmächtigte, welcher mit grosser Freude die Bereitwilligkeit *Badens* und *Bayerns* zur Aufhebung des Lootsenzwanges vernommen hat, wiederholt die, im Protocole XX. der vorigjährigen Sitzung

wegen Aufhebung des Lootsenzwanges in den übrigen Uferstaaten, ferner wegen Regulirung der Lootsengebühr, und wegen Beseitigung der in den *Niederlanden* erhobenen Baakengelder, von ihm gemachten Anträge.

Es gereicht zur fortwährenden Beschwerde der Schiffer (nicht blos der Dampfschiffbesitzer), dass sie auf der Strecke von *Caub* bis *Mannheim* und von *Mannheim (Mainz)* bis *St. Goar* gezwungen werden, Lootsen an Bord zu nehmen, und zu Gunsten und zur Bereicherung einzelner Bevorrechteter Zeit und Geld zum Opfer zu bringen. Wenn einzelne Segelschiffer sich für die Beibehaltung des Lootsenzwanges erklären, so wird dies, abgesehen von der möglichen Einwirkung der Lootsen auf diese Erklärung, in dem Verwechseln des Lootsenzwanges mit dem Lootseninstitut, d. h. in der Meinung seinen Grund haben, dass die Lootsen überhaupt abgeschafft werden sollten, was doch keinesweges die diesseitige Ansicht ist.

Die Preussischen Lootsen — besonders die zu *St. Goar*, *Wesel*, *Bacharach* und *Coblenz* — sehen, wie ihre Standesgenossen in dem Grossherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Gebiete in Folge des Lootsenzwanges zu wohlhabenden, selbst reichen Leuten werden, während sie, bei nicht geringerer Tüchtigkeit, einer gleichen Bevorzugung nicht geniessen. — Die Preussischen Lootsen wissen aus Erfahrung, dass es im Interesse der Schifffahrt des Fortbestehens des Lootsenzwanges nicht bedarf; sie nehmen wahr, dass Hessische und Nassauische Unterthanen, ohne ihnen dadurch abgabepflichtig zu werden, die ihnen überwiesenen Stromstrecken durchfahren; sie empfinden einen Druck in der Ungleichheit, vermöge deren eine ähnliche freie Fahrt den *Preussen* auf der Strecke oberhalb *St. Goar* (auf der Thalfahrt) (und oberhalb *Caub* (auf der Bergfahrt) versagt wird.

Es wird daher die Beseitigung des Lootsenzwanges diesseits um so dringender beantragt, als die Erfahrung immer mehr bestätigt, dass es im Interesse der Rheinschifffahrt der Beibehaltung dieses Zwanges nicht bedarf, dass vielmehr für jenes Interesse

weit mehr durch Errichtung von Steuermanns-Stationen gesorgt wird, an denen der Schiffer, wenn er es nöthig findet, einen Lootsen gegen eine nicht zu hohe, sondern der wirklichen Arbeit angemessene Gebühr annehmen kann.

Der Unterzeichnete hat bereits in den Sitzungen der Central-Commission (Protocoll XIII. von 1844; Protocoll X. von 1845; Protocoll XX. von 1847) die Umstände angegeben, welche nach der Ansicht seiner Regierung der Fortdauer des Lootsenzwanges entgegenstehen und die Gesichtspunkte bezeichnet, von denen aus das Lootsenwesen zeitgemäss zu ändern sein dürfte. Was früher gesagt worden, hat sich mit der Zeit immer mehr als begründet herausgestellt. Wenn zu einer Zeit, als der Leinpfad und das Fahrwasser mangelhafter waren, als der Schiffer bei hoher Fracht und billigem Preise der Lebensmittel etwa vier Reisen im Jahre machte, der Lootsenzwang für nützlich und der Lootsenlohn nicht drückend erachtet werden durfte, so erscheint der Zwang bei den gegenwärtig veränderten Umständen entbehrlich. Die Lootsen stehen in den Staaten, welche den Lootsenzwang aufrecht erhalten, in dem Verhältnisse einer bevorzugten Classe, die, obwohl schon wohlhabend, ihr Vermögen auf Kosten der Schifffahrt vermehrt, und welche, obwohl deren Mitglieder nicht einmal zahlreich genug sind, um jeden Schiffer zu allen Zeiten ohne Aufenthalt mit einem Steuermann zu versehen, dennoch ihre ausschliessliche Berechtigung mit Eifer festhalten — Die Ausstellung von Baaken im Strome da, wo das Rheinbett aus leicht beweglichem Sande besteht, die Aufstellung von Signalen am Ufer da, wo das Rheinbett mehr von Kies gebildet wird und die Einrichtung von Stationen, an denen jeder Schiffer, *wenn er will*, einen Lootsen annehmen kann, sind nach diesseitiger Ueberzeugung diejenigen Massregeln, deren die Rheinschifffahrt gegenwärtig, statt des einer früheren Zeit entsprossenen Steuermanns-Monopols, bedarf. Was für dasselbe angeführt wird, dürfte sich durch die in *Preussen* gemachte Erfahrung widerlegen, und wenn während einiger Monate dieses Jahres die Zeitumstände der Beseitigung des Lootsenzwanges und die Verminderung der Lootsengebühr entgegengestanden haben, so walten diese Zeitumstände gegenwärtig wohl nicht mehr ob. Immerhin könnte ja der Beschluss selbst gefasst und zu dessen Ausführung ein geeigneter Zeitpunkt gewählt werden.

Die Baakengelder — eine besondere Gebühr für ausgestellte Zeichen — rechtfertigen sich nach diesseitiger Ueberzeugung durch keine Stelle der Convention (Art. 109. Prot. X. von 1845. — Prot. VII. von 1847 §. III.) und die Steuermanns- (Lootsen-) Gebühr darf nach diesseitiger Ueberzeugung nur dann erhoben

werden, wenn der Steuermann wirklich das Steuerruder führt,  
d. h. diejenige Handlung wirklich vornimmt, zu deren Belohnung  
jene Gebühr conventionsmässig bestimmt ist. — Von dem Er-  
gebnisse einer Revision des Niederländischen Lootsen- und Baa-  
ken-Reglements (Protocoll XX. von 1846. Conclusum Nr. VI.)  
ist dem Preussischen Bevollmächtigten bisher, ungeachtet der Dring-  
lichkeit der Sache, zu seinem Bedauern nichts mitgetheilt. Die  
blosse Verheissung, dass die Lootsengebühr ermässigt werden  
solle, gibt der Schifffahrt keine Erleichterung.